

**REGIONALGESETZ VOM 15. DEZEMBER 2015, NR. 28**

**Regionales Stabilitätsgesetz 2016<sup>1</sup>**

**Art. 1 Änderung des Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ mit seinen späteren Änderungen betreffend den Einheitsfonds für die Finanzierung der übertragenen Befugnisse**

(1) Der Art. 13 des Regionalgesetzes Nr. 1/2004 mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

a) (...) <sup>2</sup>

b) (...) <sup>3</sup>

(2) In Erwartung der Neufestlegung der in den Regionalgesetzen laut Art. 13 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 1/2004 geregelten Maßnahmen und unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 13 Abs. 11-*bis* des Regionalgesetzes Nr. 1/2004 beläuft sich der Einheitsfonds für die Finanzierung der übertragenen Befugnisse für die Haushaltsjahre 2016-2018 auf 109 Millionen Euro jährlich.

(3) Die Ausgabe für die Haushaltsjahre 2016-2018 wird wie folgt genehmigt:

a) in Höhe von 69 Millionen Euro im laufenden Teil;

b) in Höhe von 40 Millionen Euro auf Kapitalkonto.

(4) Die Beträge laut Abs. 2 und 3 können mit dem Nachtragshaushaltsgesetz, mit den Gesetzen zur Haushaltsänderung oder mit dem Stabilitätsgesetz aufgrund der Erfordernisse der

<sup>1</sup> Im ABl. vom 16. Dezember 2015, Nr. 50, Sondernummer Nr. 2.

<sup>2</sup> Hebt den Art. 13 Abs. 2 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1 auf.

<sup>3</sup> Ändert den Art. 13 Abs. 4 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1.

Provinzen neu quantifiziert werden, sofern die Haushaltsausgeglichenheit und die Einhaltung der aus dem Stabilitätspakt resultierenden Auflagen gewährleistet sind.<sup>4</sup>

(5) Mit Bezug auf das Regionalgesetz vom 17. April 2003, Nr. 3 „Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen“ und auf die darauf folgenden Umsetzungsprotokolle bleibt die Region weiterhin für die Koordinierung der Tätigkeiten zur Digitalisierung des Grundbuchs und für die entsprechenden Kosten zuständig, um dessen einheitliche Entwicklung zu gewährleisten. Diese Tätigkeiten müssen mit denjenigen zur Digitalisierung des Katasters koordiniert und integriert werden und werden auch zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den beiden Provinzen festgelegt.

(6) Die Ausgabe für die Haushaltsjahre 2016-2018 wird wie folgt genehmigt:

- a) in Höhe von 2 Millionen Euro im laufenden Teil;
- b) in Höhe von 2,5 Millionen Euro auf Kapitalkonto.

(7) Die Deckung der Ausgaben laut Abs. 3 Buchst. b) erfolgt nach den Modalitäten gemäß Tabelle A.

(8) Die Deckung der Ausgaben laut Abs. 6 Buchst. b) erfolgt nach den Modalitäten gemäß Tabelle A.

**Art. 2 Änderung des Art. 4 des Regionalgesetzes vom 12. Dezember 2014, Nr. 12 „Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2015 und des Mehrjahreshaushaltes 2015-2017 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ betreffend die Erneuerung des Tarifvertrags**

(1) (...)<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7 geändert.

**Art. 3 Festsetzung der Ausgaben für die Tarifverhandlungen für den Dreijahreszeitraum 2016-2018<sup>6</sup>**

(1) Die sich aus den Tarifverhandlungen für das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 ergebende jährliche Ausgabe – zusätzlich zu dem für die Finanzierung der Entschädigung wegen Vertragsablauf im Haushalt bereitgestellten Betrag – beläuft sich auf 374.000,00 Euro für das Jahr 2016, auf 391.000,00 Euro für das Jahr 2017 und auf 1.395.000,00 Euro für das Jahr 2018.<sup>7</sup>

(2) Zu den Zwecken laut Abs. 1 werden die nachstehenden Ausgaben genehmigt:

a) 374.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2016;

b) 391.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2017;<sup>8</sup>

b-bis) 1.395.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2018.<sup>9</sup>

(3) Die Aufteilung der jährlichen Ausgabe für die Erneuerung des Tarifvertrags betreffend das Personal, ausgenommen die Führungskräfte, und des Tarifvertrags betreffend die Führungskräfte wird nach den vom Regionalausschuss festgesetzten Modalitäten und Kriterien festgelegt.

(4) Die Deckung der Ausgaben laut Abs. 2 erfolgt nach den Modalitäten gemäß Tabelle B.

---

<sup>5</sup> Ändert den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 12. Dezember 2014, Nr. 12.

<sup>6</sup> Die Überschrift wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 geändert.

<sup>7</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 und durch den Art. 8 Abs. 2 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

<sup>8</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 geändert.

<sup>9</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 hinzugefügt und durch den Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 ersetzt.

---

---

**Art. 4 Änderung des Art. 7 des Regionalgesetzes vom 12. Dezember 2014, Nr. 12 betreffend den Generationenwechsel**

(1) (...) <sup>10</sup>

**Art. 5 Bestimmungen zur Eindämmung der Ausgaben für das Personal**

(1) (...) <sup>11</sup>

(2) In Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand mit einseitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses und auf das Verbot der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses des eigenen Personals wendet die Region die einschlägigen staatlichen Bestimmungen an.

(3) Für jedes der Jahre 2016, 2017 und 2018 darf die Ausgabe für Einstellungen von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis 20 Prozent der Gesamtkosten für das im vorhergehenden Jahr ausgeschiedene Personal nicht überschreiten, wobei dieser Betrag mit 20 Prozent der Gesamtkosten für das im Dreijahreszeitraum 2012-2014 aus dem Dienst ausgeschiedene Personal sowie in den Jahren 2017 und 2018 mit dem Anteil der in den Jahren 2016 und 2017 nicht verwendeten Ausgabe kumuliert werden kann. In diesem Höchstbetrag wird die Ausgabe aus Umwandlungen des Arbeitsverhältnisses der bereits mit unbefristetem Arbeitsverhältnis Dienst leistenden Bediensteten nicht mitgerechnet.

(3-bis) Infolge des Inkrafttretens der Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut über die Übertragung von Befugnissen

---

<sup>10</sup> Fügt im Art. 7 des RG vom 12. Dezember 2014, Nr. 12 nach dem Abs. 5 den Abs. 5-bis ein.

<sup>11</sup> Ändert den Art. 2 Abs. 7 Buchst. d) des RG vom 14. Dezember 2010, Nr. 4.

betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter können zur personellen Aufstockung der Zentralämter maximal 25 weitere Personen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis gemäß Art. 5 des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 21. Juli 2000 eingestellt werden.<sup>12</sup>

(3-ter) Die neuen Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bei den Friedensgerichten können nur bei Ausscheiden aus dem Dienst von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis verfügt werden.<sup>13</sup>

(4) Der Regionalausschuss legt aufgrund der Planung des Personalbedarfs und der anderen im Verbesserungsplan angegebenen Rationalisierungsmaßnahmen sowie unter Beachtung der finanziellen und buchhalterischen Planung die Modalitäten für die Anwendung der Abs. 3, 3-bis und 3-ter fest und bestimmt das eventuell einzustellende Personal sowie die entsprechenden Berufs- und Besoldungsklassen.<sup>14</sup>

(5) Die Grenze laut Abs. 3 gilt nicht für die eventuellen Einstellungen infolge der Einstufung von im Sinne der Regionalbestimmungen über die Mobilität zwischen Körperschaften bereits Dienst leistendem Personal oder infolge der Einstufung von Personal mit Mobilität nach innen zum Ausgleich von Personal wegen Mobilität nach außen, noch für die Einstellungen infolge von Ausgabeneinsparungen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen betreffend den Generationenwechsel ergeben, noch für die Einstellungen laut Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68 „Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung“.

---

<sup>12</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. März 2017, Nr. 4 eingefügt.

<sup>13</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. März 2017, Nr. 4 eingefügt.

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 17. März 2017, Nr. 4 geändert.

---

---

### **Art. 6 Übertragung von Zuständigkeiten an die Region und Anpassung des Stellenplans**

(1) Nach Inkrafttreten von Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an die Region verfügen, wird der Stellenplan – auch mit Beschluss des Regionalausschusses – aufgrund der Maßnahmen betreffend die Übertragung der Zuständigkeiten angepasst.

### **Art. 7 Ausbildungspraktika**

(1) Für die Erleichterung der Berufswahl durch die direkte Kenntnis der Arbeitswelt und für die Abwechslung zwischen Lernen und Arbeiten beteiligt sich die Autonome Region Trentino-Südtirol an den von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen geförderten Ausbildungs- und Orientierungsinitiativen je nach der von diesen im jeweiligen Gebiet festgelegten Regelung.

(2) Den Praktikanten, die bei sämtlichen Regionalämtern für höchstens zwei Monate aufgenommen werden können, werden die vom Regionalausschuss in den Grenzen der verfügbaren Ressourcen aufgrund der Landesregelungen festgelegten Beträge entrichtet. Die Praktikanten können den alternativen Mensadienst in Anspruch nehmen und sie sind – sofern in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen – gegen Arbeitsunfälle sowie für die zivilrechtliche Haftung versichert.

(3) Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich auf 25.000,00 Euro jährlich für die Haushaltsjahre 2016-2018 belaufen, erfolgt nach den Modalitäten gemäß Tabelle B.

---

---

(3-*bis*) Die Deckung für die folgenden Haushaltsjahre wird mit Stabilitätsgesetz festgelegt.<sup>15</sup>

#### **Art. 8 Beteiligung an Gesellschaften**

(1) Der Art. 2 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 „Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2011 und des Mehrjahreshaushaltes 2011-2013 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ wird wie folgt geändert:

a) (...) <sup>16</sup>

b) (...) <sup>17</sup>

(2) Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Artikel ergeben, erfolgt nach den Modalitäten gemäß Tabelle A.

#### **Art. 9<sup>18</sup>**

#### **Art. 10 Beiträge für die neuen aufgrund eines Zusammenschlusses errichteten Gemeinden**

[(1) Der jährliche Beitrag der Region, der den neuen, aufgrund eines Zusammenschlusses ab 2016 und den folgenden Jahren errichteten Gemeinden zusteht, wird in Höhe von 50 Prozent für die Finanzierung von Ausgaben auf Kapitalkonto bestimmt. Den aufgrund eines Zusammenschlusses ab 2015 und

---

<sup>15</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 hinzugefügt.

<sup>16</sup> Ersetzt den Art. 2 Abs. 2 des RG vom 14. Dezember 2010, Nr. 4.

<sup>17</sup> Fügt im Art. 2 des RG vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

<sup>18</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 aufgehoben.

---

---

den folgenden Jahren errichteten Gemeinden steht dieser Beitrag in Höhe von mindestens 70 Prozent des Höchstbetrags gemäß den mit den Beschlüssen des Regionalausschusses vom 12. November 2013, Nr. 230 und vom 9. September 2015, Nr. 176 festgelegten Kriterien in Bezug auf die Anzahl der zusammengeschlossenen Gemeinden zu. Den aufgrund eines Zusammenschlusses vor dem Jahr 2015 errichteten Gemeinden steht der jährliche Beitrag der Region in Höhe von mindestens 70 Prozent des Höchstbetrags gemäß den mit Beschluss des Regionalausschusses vom 2. September 2009, Nr. 190 festgelegten Kriterien in Bezug auf die Anzahl der zusammengeschlossenen Gemeinden zu.<sup>19]</sup><sup>20</sup>

(2) Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Artikel ergeben, erfolgt nach den Modalitäten gemäß Tabelle A.

#### **Art. 11 Ausgabenermächtigungen für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 und finanzielle Deckung – Tabellen A, B und C**

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 werden die Ausgaben laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen genehmigt.

(2) Die aus diesem Gesetz erwachsenden neuen oder höheren Ausgaben sind in der beiliegenden Tabelle B angegeben.

(3) Die Deckung der Ausgaben laut Abs. 1 und 2 erfolgt mit den Modalitäten gemäß beiliegender Tabelle C.

---

<sup>19</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

<sup>20</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

**Art. 12 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

TABELLEN<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Die Tabellen werden nicht wiedergegeben, da sie ausschließlich finanzielle Daten enthalten.

---

---